

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

117 (27.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-230097](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-230097)

Severisches Wochenblatt.

N^o 117. Donnerstag, den 27. Juli 1865.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

IX. Band. (Ausgeg. d. 1. Juli 1865.) 18. Stück.

Inhalt:

31. Patent vom 26. Juni 1865, betreffend verschiedene über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein unter den Zollvereins-Staaten abgeschlossene Verträge.
32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1865, betreffend die bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speciell nachzuweisenden Eisenbestandtheile höchstens zu gewährende Zollvergütung.

(Fortsetzung.)

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Pächhöfe, und der Zoll-direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Befoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-direktionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüenvertheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Pächhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Ämter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ zu versehen.

Art. 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinststaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Ämtern mit Niederlage) Kontrolreure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Ämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geseglichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontrolreure anderer Vereinststaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontrolreure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Art. 32. Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-direktionen der anderen Vereinststaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnötig verzögert werden, bei keiner Zoll-direktion mehr als ein Abgeordneter seinen

bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vortritt vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Art. 34. Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptpflege der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. ausgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten

ten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Art. 37. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, denselben oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der desfallsige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Art. 38. Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugestehet, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht bloß in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvorteile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch

vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schiffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die königlich Preussische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongress-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird denselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den übrigen wahrzunehmen.

Art. 39. Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu verwalten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maaßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der in demselben bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Art. 40. Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter

Nr. 1 und 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereins-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. October 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Art. 41. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Bestere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Phillipsborn. Delbrück.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Berks. von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Balois.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schmidt. Gramer. Ewald. Thon. von Thielau.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Meyer. Schellenberg. Mettenius.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(Schluß folgt.)

Domainen-Inspection.

1. Im Auftrage Großherzoglicher Cammer soll von der Domainen-Inspection der in der Wiedel belegene, bisher vom Herrn Amtmann von Heimburg benutzte, s. g. Bultthamm, groß 3 Jüd 614 □R. 40 □F., auf 1 oder mehrere Jahre unter der Hand, auf sofort anzutreten, verpachtet werden.

Die Nutzung für dieses Jahr ist zum Mähen, und wollen Pachtliebhaber sich Sonnabend, den 29. d. M., Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle, auf dem bezeichneten Bultthamme, einfinden.

Oldenburg, 1865 Juli 24.

Domainen-Inspection.

J. B.:

Claussen.

Immobil-Verkauf.

2. In Convocationsachen betreffend den öffentlichen Verkauf der von weil. Bäckermeister Christian Friedrich Ludwig Pape zu Sever nachgelassenen Immobilien, wird ein vierter Termin zum Verkaufe der im Proclame vom 26. März d. J. näher beschriebenen Immobilien auf Mittwoch, den

9. August d. J.,

Nachmittags 5 Uhr, in Christ. Rudolphi Wirthshaus hieselbst hiedurch angefügt.

Sever, 1865 Juli 10.

Amtsgericht, Abtheilung I.

Driver.

Albers

Verpachtung.

3. Zehn Matten gut besetzte Mehde, in der Wiedel gelegen, sollen am

Freitag, den 28. Juli d. J.,

in Hrn. C. Rudolphi Gasthause abermals zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Sever, 1865 Juli 24.

Heinen.

Vergantungen.

4. Die Beneficialerben des weil. Hausmanns Wilh. Ufers zum Wüppeleralteideiche lassen am

Freitag, den 28. Juli d. J.,

Nachmittags 4 Uhr anfangend, 4 Matten Rappsaat, im Ganzen oder in kleineren Abtheilungen, öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Der Rapps liegt bereits in Schobern und werden Liebhaber ersucht, sich präcise im Sterbehause einzufinden.

Hohenkirchen, 1865 Juli 23.

Ditmanns, Auct.

Schweine-Verkauf.

5. Der Handelsmann Hayo Gerdes Janssen, zu Burhase, läßt am

Freitage, den 28. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr,

in der Behausung des Gastwirths Frieße, zur Hohenluft hieselbst:

ca. 40 Stück große und kleine Schweine, bester Race,

auf Zahlungsfrist meistbietend verganten.

Kaufliebhaber werden eingeladen..

Sever, 1865 Juli 16.

v. Eßlin

6. Am

Freitage, den 28. dieses Monats,

Nachmittags präcise 3 Uhr anfangend, sollen pl. m. 6 Matten, sehr gut gerathene, Feldbohnen in passenden kleineren Parzellen, ohne anzuhalten, auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten vergantet werden.

Kauflustige wollen sich in Bwe. Rammen Gasthause hieselbst versammeln.

Letten, 1865 Juli 20.

Giben.

Schweine-Verkauf.

7. Der Handelsmann Johann Hinrich Claussen, zu Sums, will am

Sonnabend, den 29. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr,

in der Behausung des Gastwirths Frieße zur Hohenluft hieselbst:

30—40 Stück große und kleine Schweine, bester Race, meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen lassen. Kaufliebhaber werden eingeladen. Sever, 1865 Juli 11.

v. E s l l n.

8. Die Erben der weiland Wittwe Hasselbach, zu Bissenhausen, lassen am Sonnabend, **den 29. Juli d. J.,**

Nachmittags 2 Uhr anfangend, auf dem bewohnten Landgute folgende Feldfrüchte, als:

18 Matten schönen Futterhafer,

4 bis 6 Matten Sommergerste,

2 Matten Bohnen,

auch sämmtliche Dreh- und Dammhecken,

durch den Unterzeichneten öffentlich auf geraume Zahlungsfrist meistbietend verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden.

Letzens, Juli 19 1865.

D i t t o S e e k e n.

9. Der Hausmann Ortgies Harms zum Salzengraden läßt am

29. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend,

40 Grasfen sehr gute Winter- und Sommergerste im Lannenschen Groden,

4 Grasfen Hafer daselbst,

20 Grasfen Bohnen daselbst,

öffentlich auf geraume Zahlungsfrist verkaufen.

Kaufliebhaber werden gebeten, sich zur angesehenen Stunde in Dirks Wirthshause zum Sanderaltenshof einzufinden.

Sande, 1865 Juli 20.

E i b e n.

10. Am

Sonnabend, den 29. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, werde ich die von dem gestrandeten Schiffe „2 Gebr.“, Schiffer Schwoon, hier angebrachten Gegenstände, als:

1 Anker zu 195 Pfd., 1 Anker 135 Pfd., 30 Faden $\frac{3}{8}$ “ dicke, 20 Faden $\frac{1}{2}$ “ dicke, 15 Faden $\frac{3}{8}$ “ dicke, 10 Faden $\frac{1}{16}$ “ dicke Schiffsketten, 1 Parthie Eisen, etwa 140 Pfd., 5 Stück verschiedene Schiffssegel, verschiedene Schiffsblöcke, 545 Pfd. verschiedenes Tau, 1 Wasserfaß, 1 Schiffsboot, 1 Tisch, Mast und sonstige Rundhölzer und Bretter,

bei meinem Packhause gegen Baarzahlung verkaufen. Carolinensiel, den 22. Juli 1865.

D. J. F i m m e n.

11. Am Dienstag, den

1. August d. J.,

Morgens 10 Uhr, läßt die Bossesche Gärtnerei in Rastede (G. S. H. Walther) im Gasthose zum Schütting hieselbst öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen:

150—200 Stück schönste, moderne Topfgewächse für Zimmerdecoration, namentlich: Azalea und Camelia und Rhododendron mit Knospen, Corallen-, Gummi- und Drangenbäumchen, Ardisia, Gardenia und Volkameria, auch prächtige neue Blattpflanzen, Palmen rc. für Blumentische. Kaufliebhaber werden eingeladen. Sever, 1865 Juli 21.

v. E s l l n.

Wegsperrre.

12. Wegen Neubau ist die Brücke über das Kl. Moorwarfertief hinter der Rockenmühle bei Sever vom 31. d. M. an auf drei Tage nicht zu passiren.

Rüschensiede, 25. Juli 1865.

E. H. F l e n, Geschw.

Notifikationen.

13. 3 Grasfen im Hillernsen-Hamm hat zu verpachten

J. M. F ü r g e n s, Hammshirte.

Sever, den 26. Juli 1865.

14. Ein fettes Kalb und ein Schaaf hat zu verkaufen

Minsen. E i b e R e m m e r s.

15. Einem Bäckergefallen kann ich zum sofortigen Antritt eine gute Stelle nachweisen.

Sever, 1865 Juli 25.

H. G. D t t e n.

16. Mein zu Fedderwarden in der großen Reihe belegenes Haus nebst Gartengrund wünsche ich, Mai k. J. anzutreten, unter der Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber wollen sich in den nächsten vierzehn Tagen an mich wenden.

Fedderwarden, 26. Juli 1865.

H. D. H e i n g s.

17. Diejenigen, welche an meinen sel. Vater noch eine Forderung zu haben vermeinen, werden gebeten, ihre Rechnung spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Sever. W i l h. S c h i f f.

Jeverländischer Schützenbund.

Generalversammlung Freitag, den 28. d. Mis., Nachmittags 7 Uhr, in Noosbütte.

Mittheilung eines Schreibens der Commission des Schützenvereins zu Sever, die Einladung zur Theilnahme am Marsche durch die Stadt nach dem Schützenhofe, am 31. d. M., betreffend.

Der Vorstand.

R e u t e r.

Flaggentuch,

schwarz-roth-gold, blau und roth, empfiehlt

Wolf D. Josephs.

20. In Auftrag suche ich sofort einen Bäckergefallen, der gut Weiß- und Schwarzbrot zu backen versteht.

Sever. H. M e y e r, Schreiber.

21. Gegen hypothecarische Sicherheit suche ich, sofort zu empfangen, 100 Thlr. Gold zu belegen.

Sever, 1865 Juli 26.

S c h m e d e n, Schreiber.

22. Eine Parthie

greise Leinen,

zu Säcken und Saatsegeln, zu billigen Preisen empfiehlt

Wolf D. Josephs.

23. Die unberechtigte Benutzung des Privatweges von Gummelfede nach Moorhausen wird hiedurch von den Interessenten desselben untersagt. Zuwiderhandelnde haben gerichtliche Anzeige zu gewärtigen.



24. Die Erben des weiland Schustermeisters J. G. Jansen wollen Theilungshalber die von ihrem genannten Erblasser geerbte, zum Hooxsaltendeiche belegene Stelle, bestehend aus einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Häuslingshause mit großem Obst- und Gemüsegarten, worin sich viele gute tragbare Obstbäume befinden, und circa 2 Grafen Gartenlandes, auf Mai 1866 anzutreten, unter der Hand verkaufen. Kauflustige wollen sich am Sonntage, den 13. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, in H. Lubinus Wirthshause zu Hooxsiel zum Contrahiren einfinden und wird bemerkt, daß bei irgend hinreichendem Gebote der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.
Hooxsiel 1865. H. G. S i d d e n.

25. Von Gerstenmehl, Weizengrand und dito Kleie habe ich wieder Vorrath.
W i l h. M i n s s e n
a. d. Schlacht.

26. Frau Wittwe Deye wünscht ihre Aecker, jenseits Brajes Mühle bis an den Wall am Schüdenhofswege belegen, zu verkaufen. Die Aecker sind ganz passend für einen Anbauer, der gern einen großen Garten mit Anlagen am Hause zu haben wünscht, denn die Aecker sind immer zu Gartenfrüchten benutzt, bloß dieses Jahr sind dieselben mit Hafer bestellt. Der Kaufpreis kann zum Theil oder nach Verhältniß ganz darin stehen bleiben.

Liebhaber wollen sich innerhalb 3 Wochen an die Wwe. Deye oder an Rec. Behrens wenden.

27. Eine bei Altheppens belegene Häuslingsstelle habe ich in Auftrag unter der Hand zu verkaufen und kann auf Wunsch des Käufers der größte Theil des Kaufpreises in dem Grundstücke stehen bleiben.
Heppens, 1865 Juli 24.

28. Ich habe noch 2 bis 3 Fuder gutgewonnenes Landheu in Hocken zu verkaufen.
Moorwarfen 1865.
B. C o r n e l i u s.

Schweiß-Sohlen und dergl. Schuhe
aus der Lairischen Waldwoll-Waaren-Fabrik, durch Hrn. Dr. Artus in Jena geprüft und allen an schweißigen Füßen Leidenden bestens empfohlen, offerirt und steht mit Näherem gern zu Diensten.
H. M. D e y e.

Das Nordseebad Wangerooge
bringe hiemit in gütige Erinnerung, bemerkend, daß Küche und Keller gut versorgt, die Preise billig und nicht höher, wie am Festlande gestellt sind. Lustern täglich frisch, Seefische häufig. Das Bad für Erwachsene 5 Gs., für Kinder unter 10 Jahren 4 Gs. Ergebenst empfohlen.
J. F. C a r s t e n s.

Wangerooge, im Juli 1865.
31. Ein bei Zeven sehr angenehm belegenes Haus mit großem Garten habe ich in Auftrag auf den 1. Mai 1866 zu verkaufen.
Zeven, 1865 Juli 19.

G e r d e s.
32. Religiöse Versammlung Sonntag Abend 7 Uhr bei J. D. Jürgens zu Moorhausen.

33. Das von dem Herrn Kaufmann Mehrrens hieselbst bewohnte, an der Wasserpfortstraße belegene Haus ist noch unverkauft, und werden Kaufliebhaber ersucht, sich baldigst an den Unterzeichneten zu wenden.
Das Haus enthält 5 Wohn- und zwei Schlafzimmer, befindet sich in einem guten Zustande und eignet sich seiner Einrichtung wegen zur Betreibung eines Kaufmannsgeschäfts.

Zeven, 1865 Juli 19.
G e r d e s.

34. Zu verkaufen.
Ein pl. m. 300 Pfd. Schwere Schwein bei Hooxsiel.
H. L u b i n u s.

Norddeutscher Lloyd. Dampfschiffahrt mit England.

Nach London jeden Donnerstag 11 Uhr Morgens.

" Gull " Montag 11 "am".
Expeditionsplatz "Nordenhamm".

Für die Viehfahrt sind sämtliche engl. Boote des Lloyd mit vielen neuen Einrichtungen versehen; im Falle, daß ein Boot nach London wöchentlich nicht genügt, werden stets nach Bedürfniß 1-2 Extraboote per Woche abgehen.

Verladungsordre von Vieh werden bei unterzeichneter Agentur bis Sonnabend Abend erbeten.
Atens, den 23. Juli 1865.

Die Agentur des Norddeutschen Lloyd für das Großherzogthum Oldenburg.
Wilhelm Müller.

36. Den Grasschnitt für diesen Sommer vom jüdischen Friedhof habe ich zum Mähen noch zu verkaufen.

Leffmann Samuels.

37. Entlaufen. Ein braungefleckter Hund, mit Halsband und Kette. Dem Wiederbringer oder Auskunftstheiler eine Belohnung.

Deppenhausen, Gemeinde Pakens.
Behrend Borchers Behrens.

38. Ein fettes Schwein hat zu verkaufen
S. A. E d e n
zu Wehlens.

Alleiniges Depot
für Zeven und Umgegend!

Gebr. Leders halbes Erdnußöl-Seife,
à Pack. 3 und 10 Sgr.

Dr. Béringuier's Kräuterwurzel-Öl
zur Stärkung und Belebung des Haarwuchses, à Fl. 7 1/2 Sgr.

Prof. Dr. Albers rhein. Brustcaramellen,
à 5 Sgr.

Dr. Béringuier's aromatischer Kronen-
geist (Quintessenz d'Eau de Cologne), à Fl.
12 1/2 Sgr.

G. M. Hillers Wwe.

Porzellan- und Galanteriewaaren-Handlung.

40. Gesucht. Sofort eine gesunde Amme.
Hebamme S y a m a n n in Zeven.

41. Mein an der besten Lage der Stadt belegen, z. B. vom Herrn H. Gathemann bewohntes Haus wünsche ich unter der Hand zu verkaufen.

In dem Hause ist seit Jahren die Handlung mit großem Erfolge betrieben und ist in Folge seiner günstigen Lage eine bedeutende Kundschaft an dem Hause, die sich überträgt und bei einem ordentlichen Geschäftsmann stets darin bleibt.

Das Haus ist sehr praktisch eingerichtet und mit allen Bequemlichkeiten versehen, die für ein Geschäft erforderlich sind.

Durch die Anlage des Bahnhofes wird die Lage dieses Hauses noch um ein Bedeutendes verbessert. Reflectanten belieben sich persönlich oder schriftlich an mich zu wenden.

Barel, 24. Juli 1865.

B. E h e i l e n.

42. Am 10. d. M. ist der Catharina Hillers auf dem Saale des Gastwirths Luth hier ein schwarzer Duffel-Mantel abhanden gekommen. Derjenige, welcher denselben gefunden oder über den Verbleib Auskunft geben kann, wird gebeten, gegen eine Belohnung von 2 Thlrn. beim Heizer Fritsche in Heppens oder in der Exped. d. Bl. Nachricht zu geben.

Heppens, 20. Juli 1865.

43. **Gesucht.** Auf sofort anzutreten für eine landwirthschaftliche Haushaltung eine Haushälterin. Nähere Nachricht ertheilt der Kaufmann J. F. Janssen in Sengwarden.

44. **Gesucht.** Auf sofort ein gewandter Kellner, zur selbstständigen Führung der Wirthschaft.

Heppens, Juli 22. 1865.

H. H i n r i c h s.

Sichtwalle, unfehlbares Mittel gegen Gliederreissen aller Art, empfiehlt a Paquet 6 und 10 gf.

Heppens.

A u g. S c h i f f.

46. Frische Eiergrüze, f. u. ff. Perlgrauen, frische Perl- und Topiacosago, do. Dresdner Puder, f. u. b. Chocolate, f. Cacao u. Cacoigna, rothe und weiße Gelatine, f. u. b. Mandeln, ger. und unger. Krackmandeln, feine Vanille, beste Succade und do. cand. Drangenschaalen empfiehlt

J. F. G. T r e n d t e l.

Flaggentuch,

deutscher und oldenburg. Farben, empfiehlt

J. H. Harms.

Sever, Juli 1865.



Sonnenschirme,

in den neuesten Mustern und höchst solide gearbeitet, halte in noch hübscher Auswahl bestens empfohlen und verkaufe solche, um gänzlich damit zu räumen, unter Einkaufspreisen.

Während des Baues meines Hauses befindet sich der Laden im Hinterhause.

Sever.

Heinr. Meyer.

49. Es können 2 bis 3 Zimmer- und Mauret- gesellen Arbeit bei mir erhalten.

Sever.

Friedrich Wolff.

50. Neue holl. Matjes-Heringe in ausgezeichnete Waare, sowie beste holl. Sardellen empfiehlt

J. F. G. T r e n d t e l.

51. Drei Grasen alte Fenne und 6 Grasen Ettgrün, am Schützenhofsfußpfade belegen und gut befest, hat zu verpachten

Secr. A. K e l i n g.

Mein Lager von reinem Java- und Santos-Caffee zu 10 und 9 gf., weißem und hellgelbem Candis zu 9 und 7 $\frac{1}{3}$ gf., Reis zu 2 $\frac{1}{2}$ und 2 gf., Seife zu 3 $\frac{1}{3}$ gf. pr. Pfd., Thee in 8 verschiedenen Sorten, bestem dicken Syrup 10 gf., feinem 45% Genever zu 6 und 6 $\frac{2}{3}$ gf. pr. Kanne, sowie meine übrigen Artikel halte ich bestens empfohlen und verkaufe bei größeren Quantitäten noch bedeutend billiger.

Förrien, 1865 Juli 16.

C. B. G e r k e n.



Norddeutscher Lloyd.

Dampffähre

Bremerhaven — Geestemünde und Nordenhamm — Blexen.

Abfahrt von Nordenhamm:

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

Abfahrt von Bremerhaven:

9 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 1 Uhr Nachm., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Am Sonn- und Festtagen statt 6 $\frac{1}{2}$ Uhr 9 Uhr Abends von Bremerhaven.

54. Direct von Nizza, via Bremerhaven, empfang ich eine Parthie allerfeinsten

1865r Speiseöls,

in Original-Gebinden, welches ich Kennern als etwas Feines und Delicates empfehle.

Barel. F. C. S c h u l z.

55. Der beste Ersatz für fehlende Muttermilch sowie ein Hauptdiätetium für gesunde wie kranke Kinder, Genesende, Kranke, Schwächlinge, Wächnerinnen, Brustleidende, Hustende oder bereits an Abzehrung Leidende u. ist

Timpe's Kraftgries,

à Paquet 7 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{3}{4}$ gf. Verordnet von den hervorragendsten Autoritäten der Medicin, sowohl von geheimen Sanitäts- und Medicinalräthen, wie von vielen anderen renommirten Aerzten, Homöopathen wie Homöopathen. Gebrauchsanweisung nebst ärztlichen Attesten wird gratis beigelegt.

Alleinige Niederlage für Sever und Umgegend bei H. Oken.

Magdeburg. T h e o d o r T i m p e.

Ausverkauf

verschiedener Manufaktur-Waaren, als: Buckskins, Kleiderstoffe u. s. w., zu ganz heruntergesetzten Preisen.

Wiarden, 1865 Juli 18.

J. M a m m e n.



Filz- und Seidenhüte,

von der billigsten bis zu der feinsten Sorte, empfehlen
Zever, Osterstraße.



W. Horst & Sohn.

Schützenfest zu Zever.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 31. Juli nach der Königscheibe und am 3. und 4. August nach dem Vogel geschossen wird. Am 31. Juli können Nichtschützen am Schießen nicht Theil nehmen; das Loos zum Schießen nach dem Vogel kostet 15 gr. Außerdem finden Prämienschießen statt am 1., 5. und 6. August und wird bemerkt, daß am 5. August nach zwei Scheiben, „Königscheibe“ und „Deutschland“, geschossen wird, vor jedem Schuß eine Schiefmarke zu 1 gr. zu lösen ist und für jeden Centrumschuß auf der Scheibe „Deutschland“ 5 gr. und außerdem für 10 Treffer 1 Thlr., für die folgenden 10 Treffer 2 Thlr. und für die dann folgenden 10 Treffer 3 Thlr. vergütet werden; der Centrumschuß auf der „Königscheibe“ wird mit 2½ gr., außerdem für 6 Treffer 15 gr., für die folgenden 6 Treffer 1 Thlr. und für die dann folgenden 6 Treffer 1½ Thlr. bezahlt. Am 1. und 6. August werden verschiedene Gegenstände verschossen und kostet das Loos 10 gr., am 6. August wird nur nach der „Königscheibe“ geschossen und wird schließlich noch bemerkt, daß an allen Tagen mit Auslegen geschossen und im Uebrigen auf das Schießreglement, welches im Schießstande ausgelegt ist, verwiesen wird. Das Prämienschießen am 5. August beginnt des Morgens 9 Uhr, und sind bis 9 Uhr Probeschüsse gestattet.

Zever, 1865 Juli 25.

Commission des Schützenvereins.

Schützenfest zu Zever.

Diejenigen, welche am Dienstag in der Festwoche Sachen verschießen lassen wollen, wollen sich deswegen an Receptor Behrens wenden.

Zever, 1865 Juli 24.

Commission des Schützenvereins.

60. Oldenburg. Zum bevorstehenden August-Pferdemarkt erlaube ich mir meine Gastwirthschaft, Langenstraße Nr. 6., in gütige Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerkten, daß für Stallung und gute Weide für Pferde, sowie für gutes Logis gesorgt ist und Jeder gute Behandlung erwarten kann.

G. Barkmeyer,
Langenstraße Nr. 6.

61. Zu verkaufen.

Zwei fette Schweine.

Accumer Mühle.

J. H. Gills.

62. Ich habe ein fettes Schwein zu verkaufen.
Stumpfenfermühle, 1865 Juli 19.

R. H. D n n e n.

63. Ausgefuchte Emmer und Stoller Käse in bester Qualität, grüne Schweizer und Leerer do., bestes Provencer-Öel, Zap. Soya, Champignons, beste nonpareille Kappern, sowie alle feinen Gewürze empfiehlt
J. F. G. T r e n d t e l.

64. Unterzeichneter hat pl. m. 2 Fuder Heu käuflich abzustehen.

Sillenstede, Juli 24.

Feldhüter S a n s s e n.

Niederlage

von Weizen-Mehl, Grand und Kleien, aus der Fabrik des Herrn Eduard Hüffer (früher Wersebeckmann u. Comp.) in Rheine, bei

P. B r ä c k e l in Leer.

66. Zu verkaufen.

Eine Pells- und Mahl-Mühle mit Zubehörungen, sechs Landgüter in verschiedenen Größen, drei Landstellen, zwei Kaufmannshäuser, fünf Gasthöfe, ersten und zweiten Ranges, sowie einige Häuser theils mit Gärten hier in Zever belegen.

Zever. J. H. C a r s t e n s.

67. Holl. Rahm- und Emmer, sowie grünen Schweizer und Limburger Käse empfiehlt bestens

H. D e n.

68. Von Schiedam empfing ich eine bedeutende Parthie delicaten

holl. Genever,

sowie von Amsterdam wasserhellen, sehr feinen, alten

Arrac de Goa

und empfehle diese Getränke Kennern, denen an Ephem und Feinem gelegen, der Beachtung.

Barel. J. C. Schulz.

69. Soeben erschienen:

Chemische Briefe

von Justus v. Liebig

in einer billigen Volksausgabe in 4 Lieferungen à 12 Sgr. Allen Gebildeten, namentlich aber den Landwirthen, sei dies anerkannt ausgezeichnete Werk bestens empfohlen. Wir bitten um gefäll. Aufträge.

C. L. Mettcker & Söhne.

Buchhandlung.

70. Allen denen, die meinem sel. Gemann die letzte Ehre erwiesen, sage ich hierdurch meinen innigsten Dank.

Friederiken-Vorwerk, Juli 22. 1865.

J. H. Zanßen Wwe. geb. Meenen.

71. Alle denen, welche meinem seligen Manne, dem Hausmann F. W. Heinken, das letzte Geleit gegeben haben, sage ich dafür hiermit herzlichsten Dank.

Waddewarden, 1865 Juli 25.

Wittwe Heinken.

Todes-Anzeige.

72. Nach erhaltener Nachricht starb auf dem Schiffe Athene mein geliebter Sohn

G. U. G. Taddicken,

früher Hausmann zu Memmbausen. Sein Sohn Hermann ging ihm zwei Tage vorher in die Ewigkeit voran. Auch Namens der Wittwe und der Kinder des Verstorbenen bringe ich diesen Trauerfall entferntesten Freunden, Bekannten und Verwandten zur Anzeige.

Husum, Juli 24. 1865.

Fretich Taddicken Wittwe.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker & Söhne in Zever.